

Verordnung des Regierungsrates zur Gesetzgebung über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues

vom 5. Mai 1980 (Stand 15. Mai 1980)

§ 1

¹ Der Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 19. März 1965¹⁾ samt den dazugehörigen Verordnungen und des kantonalen Gesetzes über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 24. November 1966²⁾ obliegt dem Amt für Raumplanung³⁾.

² Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überwachen der Zweckerhaltung;
2. Überprüfen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
3. Genehmigen von Mietzinserhöhungen;
4. Festlegen von Massnahmen bei Zweckentfremdung;
5. Weiterleiten der Beiträge an die Berechtigten.

§ 2

¹ Das Amt für Raumplanung führt das kantonale Büro für Wohnungsbau.

§ 3

¹ Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 24. November 1966 und den Bundesverordnungen I und II vom 22. Februar 1966 zum Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 28. Februar 1967 wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1980 in Kraft.

¹⁾ Heute: Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG; SR 842)

²⁾ RB 842.1

³⁾ Heute: Amt für Raumentwicklung

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	05.05.1980	15.05.1980	Erstfassung	19/1980